

RS Vwgh 1994/10/19 93/12/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §16;

Rechtssatz

Hat der Vorgesetzte dem Beamten die Leistung von Überstunden (sinngemäß) "im erforderlichen Umfang" angeordnet und sodann die vom Beamten gelegte Überstundenabrechnung genehmigt, so spricht dies gegen eine Rückforderung nach § 13a GehG, außer die Anordnung wäre für den Beamten erkennbar rechtswidrig erfolgt oder der Beamte hätte nachweisbar eine nicht erbrachte Leistung in Rechnung gestellt. Der Umstand, daß für die belBeh im nachhinein nicht nachvollziehbar ist, ob und wenn ja:

welcher Dienst im strittigen Zeitraum geleistet wurde, steht für sich allein einer rechtlichen Wertung als "Überstunde" nicht entgegen (hier: ebensowenig der Umstand, daß der - intern so genannte - "Journaldienst" kein solcher iSd § 50 BDG 1979 war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120113.X06

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at